

## Vertrag

zwischen

Gemeindewerke Pfäffikon ZH gwp, Schanzweg 2, 8330

---

vertreten durch

Pfäffikon ZH

Bevollmächtigte Person Vertreter EVG

---

über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch EVG

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Allgemeine Daten</b>	
<b>I.</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Zusätzliche Vertragsbestandteile</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Abrechnungslösung</b>	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>Kosten der EVG-Lösung</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Preise selbst produzierte Energie</b>	<b>3</b>
<b>VI.</b>	<b>Rückvergütung Überschussenergie</b>	<b>3</b>
<b>VII.</b>	<b>Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags</b>	<b>4</b>
<b>VIII.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>5</b>
<b>VIII.</b>	<b>Anwendbares Recht</b>	<b>5</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>Antrag zum Zusammenschluss EVG</b>	
<b>Anhang 2</b>	<b>Antrag EVG-Bevollmächtigung</b>	
<b>Anhang 3</b>	<b>Messkonzept</b>	

## **Allgemeine Daten**

Bevollmächtigte Person

Name Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Anzahl Teilnehmer

Objekt(e)

Kataster Nr.

Adresse Anschlussobjekt

PLZ, Ort

## **I. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Modalitäten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen bezüglich des EVG an der oben genannten Objektadresse zwischen der Ansprechperson EVG und den gwp.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrags ist die interne Organisation der EVG. Die Ansprechperson bestätigt gegenüber der gwp zur Vertretung der EVG legitimiert zu sein (Anhang 2).

## **II. Zusätzliche Vertragsbestandteile**

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein gültigen Branchen-Vorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen Reglemente:

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen gwp
- Reglement Elektrizität gwp
- Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV gwp
- Tarife Elektrizität gwp
- Werkvorschriften gwp

Die EVG erklärt durch die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

### III. Abrechnungslösung

- 3.1** Die gwp bereiten bei der Abrechnungslösung die Rechnungen der EVG quartalsweise auf und versenden diese anschliessend an die im Antrag zum Zusammenschluss EVG (Anhang 1) aufgeführten Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) direkt. Die gwp stellen dabei sicher, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass die EVG die gwp über ihren Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.2** Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung der EVG und die Messstellen der beteiligten Parteien erhobenen Messdaten, welche nach den jeweils aktuellen Preisen Tarife Elektrizität und den von der EVG unter Punkt 5.1 bestimmten Preise für die selbst produzierte Energie abgerechnet werden. Grundvoraussetzung für die Abrechnung ist zudem der Umbau des bestehenden Messsystems auf die Smart Meter Technologie.
- 3.3** Die gwp übernehmen darüber hinaus das Inkasso von Forderungen der EVG gegenüber den beteiligten Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung) und tragen dabei das Delkredererisiko. Die zusätzlich anfallenden Gebühren, welche bei einem allfälligen Zahlungsverzug eines EVG-Teilnehmers fällig werden, sind in den oben genannten, ergänzenden Vertragsbestandteilen Römisch II enthalten.

### IV. Kosten der EVG-Lösung

- 4.1** Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung der EVG stellen die gwp den jeweiligen unter den im Antrag EVG aufgeführten Parteien monatlich pro Messpunkt eine Dienstleistungsgebühr von CHF 3.40 exkl. MWST in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 350.00 exkl. MWST pro Messpunkt für die initiale Eröffnung der Abrechnungslösung bei den gwp.

### V. Preise selbst produzierte Energie

- 5.1** Die Preise für die selbst produzierte Energie wurden von der EVG auf folgende Preise festgelegt. Die Preise dürfen nicht höher sein als die von den gwp publizierten Preise für das Standardprodukt normal im Haushaltstarif:

Hochtarif	Rp/kWh
Niedertarif	Rp/kWh

- 5.2** Die Preise für die selbst produzierte Energie können im Nachgang jährlich angepasst werden. Die Meldung an die gwp hat bis zum 30. September des Jahres schriftlich durch die Ansprechperson EVG zu erfolgen und setzt voraus, dass die an der EVG beteiligten Parteien in geeigneter Form darüber informiert wurden. Die Preisanpassung wird dann auf den 1. Januar des Folgejahres aktiv.



### VIII. Anwendbares Recht

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift beider Parteien. Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäss trotzdem. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine gültige Regelung im Sinne dieser Vereinbarung zu ersetzen. Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten anerkennen die Parteien, vorbehaltlich zwingender Gerichtsstände, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Pfäffikon ZH.

**Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterzeichnet.**

### Gemeindewerke Pfäffikon ZH

---

Ort, Datum: .....

.....  
Dumeng Tönnet  
Betriebsleiter

.....  
Martin Brunner  
Digitalisierung | Systeme

### Bevollmächtigter Vertreter EVG

---

Ort, Datum: .....

.....